

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer des Marktes Meitingen

(Plakatierungsverordnung)

vom 21. August 2009

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt der Markt Meitingen folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur unter bestimmten Vorgaben angebracht werden:
 - a) **Gewerbliche Plakatierung**
Eine gewerbliche Plakatierung darf nur an den vom Markt Meitingen zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen) angebracht werden.
 - b) **Vereinsplakatierung (nicht gewerblicher Art) – gilt auch für nicht örtliche Vereine**
Im Bereich des Marktes Meitingen dürfen max. 20 Vereinsplakate (nicht gewerblicher Art) pro Veranstaltung zusätzlich auf Plakatständern angebracht werden. Ein **Plakatierverbot** gilt dabei auf dem Rathaus- und Marktplatz, entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Römerstraße und der Donauwörther Straße, auf den Kirchenvorplätzen sowie in den öffentlichen Anlagen i.S. von § 1 Abs. 2 der Anlagenbenutzungssatzung.
Diese Plakate müssen vor der Plakatierung vom Markt Meitingen mit einem Genehmigungsstempel versehen werden.
 - c) **Bildwerfer**
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Meitingen vorgeführt werden.
- (2) Die genehmigten Werbemittel, die außerhalb der vom Markt Meitingen zugelassenen Anschlagflächen angebracht werden, müssen spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind
- (a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und
 - (b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind **Wahlplakate und ähnliche Werbemittel**, die außerhalb der vom Markt Meitingen zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 2 Monate vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 2 Monate vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 2 Monate vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 2 Monate vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Auch hier gilt ein **Plakatierverbot** auf dem Rathaus- und Marktplatz, entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Römerstraße und der Donauwörther Straße, auf den Kirchenvorplätzen sowie in den öffentlichen Anlagen i.S. von § 1 Abs. 2 der Anlagenbenutzungssatzung. Diese Regelung gilt auch für Großplakate.

Diese Werbemittel müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 auch an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

- (4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Buchst. a ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, gewerbliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Buchst. b, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, mehr als 20 Plakatständer aufstellt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Buchst. b, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, Plakate ohne Genehmigungstempel aufstellt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Buchst. c ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
5. entgegen § 1 Abs. 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens eine Woche nach der Veranstaltung entfernt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 die öffentlichen Anschläge nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Wahltag oder Veranstaltungstag entfernt.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Meitingen, 29.07.2009



**Markt Meitingen
ausgefertigt am 21.08.2009**


Dr. Higl
1. Bürgermeister